

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN VERLEIH- UND VERMIETUNG VON STROMAGGREGATEN, ELEKTRISCHER ANLAGEN; KABEL UND VERTEILER DER FIRMA ANTON SOMMEREGER ENERGIESYSTEME GMBH

**1.0 VERMIETER:** ANTON SOMMEREGER ENERGIESYSTEME GEMBH, Mörtchenstrasse 3, A-9061 Klagenfurt  
Das Miet- oder Verleihobjekt verbleibt im Eigentum / Besitz des Vermieters. Die am Mietobjekt angebrachten Kennzeichnungen und Markierung Sicherheitshinweise und Leistungskennzeichen dürfen nicht entfernt, abgedeckt oder sonst wie unkenntlich gemacht werden. Der Mieter darf das Mietobjekt nicht Veräussern, Verpfänden, Verschenken oder weiter Vermieten oder sonst an Dritte überlassen.

### 1.1 VERMIETER

Der Vermieter haftet für keinen bestimmten Zustand und keine bestimmte Benutzbarkeit des Mietgegenstandes. Alle eventuell erforderlichen Bewilligungen, behördlichen Genehmigungen und Zustimmungen für Transport, Aufstellung und Betrieb obliegen dem Mieter in alleiniger Verpflichtung und Verantwortung.

### 1.2 ÜBERGABE

Der Vermieter übergibt die Miet- und Verleihobjekte in seiner Betriebsstätte. Dem Mieter steht es frei sich vom Zustand der Mietobjekte vor der Übergabe, selbst oder durch Sachverständige, auf eigene Kosten zu überzeugen. Vorgefundene Mängel sind dem Vermieter vor der Übernahme zu melden.

### 1.3 VERTRAGSBEGINN / ENDE / RESERVIERUNG

Das Miet- / Verleihverhältnis beginnt mit der Übergabe der Miet/ Verleihgegenstände und endet mit der Rückstellung und Übernahme durch den Vermieter. Die Reservierung von bestimmten Mietobjekten für einen bestimmten Zeitpunkt ist nur gegen Entgelt möglich.

### 1.4 MIETZEITRÄUME

Die Mietdauer / Verleihdauer wird in TAGEN, WOCHEN, MONATEN bei Übernahme des Mietobjektes festgelegt und gilt als Berechnungsgrundlage für das Miet/ Verleihentgelt. Die vorzeitige Rückgabe des Mietgegenstandes ist nur gegen Entschädigung möglich.

### 1.5 KOSTENÜBERNAHME FÜR TRANSPORT - MANIPULATION

Sämtliche Kosten für Transport, Heben, Absetzen, Montage Auf- und Abbau des Mietobjektes ab dem Übergabeort gehen zu Lasten des Mieters. Kosten und Risikoübergang am Übernahmeort.

## 2.0 PFLICHTEN DES MIETERS:

Der Mieter darf den Mietgegenstand nur an dem Ort und nur für die Arbeiten einsetzen, die Vereinbarungsgemäß vorgesehen sind. Eine Weitergabe des Mietgegenstandes an Dritte setzt die Zustimmung des Vermieters voraus. In diesem Falle tritt der Dritte als mithaftender Verpflichteter Vertragspartner bei. Der Mieter verpflichtet sich den Mietgegenstand vor Überbeanspruchung, Überlastung in jeder Form zu schützen. Er hat die sach- und fachgerechte Wartung und Pflege der Anlagen zu Veranlassen und die hierfür erforderlichen Aufwendungen zu leisten. Ungeachtet der vorstehenden Verpflichtungen hat der Mieter alle auftretenden Schäden unverzüglich den Vermieter bekanntzugeben. Der Mieter ist verpflichtet t ä g l i c h vor Betriebsbeginn die Flüssigkeitsstände in den Stromaggregaten wie den Ölstand im Antriebsmotor, den Kühlflüssigkeitsstand im Kühlradiator, die Keilriemenspannung des Kühlventilators zu überprüfen und hierfür einen Kontrollnachweis zu führen. Der Mieter hat die Kosten für eventuelle gesetzliche Überprüfungen, Befunde und Bewilligungen sowie Anschlussgebühren zu tragen. Veränderungen des Mietgegenstandes jedweder Art sind nur mit Zustimmung des Vermieters gestattet. Die Nichtbenützung des Mietgegenstandes während des Mietzeitraumes, aus welchem Grunde immer, enthebt den Mieter nicht von der Bezahlung der vollen Miete und der Erfüllung der übrigen Vertragsverpflichtungen. Der Mieter verzichtet ausdrücklich auf eine Mieten / Verleihentgeltreduktion oder Mietbefreiung aus den in § 1096 ABGB genannten Gründen. Über Wunsch des Vermieters ist der Mieter verpflichtet, den Mietgegenstand für die Dauer des Mietverhältnisses, zugunsten des Vermieters ordnungsgemäß und ausreichend gegen sämtliche Risiken, insbesondere auch Haftpflichtschäden zu versichern und hierüber dem Vermieter eine Police vorzulegen. Der Aufstellort von Stromaggregaten ist so zu wählen dass eine Schädigung durch Abgase vermieden wird und eine ausreichende Belüftung für die Kühlung zur Verfügung steht. Gleichzeitig ist darauf zu achten dass eine Verschmutzung des Mietgegenstandes vermieden wird und der Staubeintrag in die Anlage verhindert wird. Elektrische Anlagen sind sach und fachgerecht anzuschließen und zu erden und Sicherheits-schaltungen auf ihre Funktion zu überprüfen. Diese Arbeiten obliegen einem konz. Elektrotechniker und hierüber muss ein Messprotokoll angefertigt werden. Eine wie immer geartete Haftung aus diesem Titel trifft ausschliesslich dem Mieter.

## 3.0 HAFTUNG DES MIETERS:

Der Mieter haftet für Beschädigung, Verlust und Untergang des Mietgegenstandes während der Mietdauer, ohne Rücksicht darauf ob dies durch ihn, seine Erfüllungsgehilfen, durch beigestelltes Personal oder durch Dritte verursacht wurde. Die Haftung erstreckt sich auch auf zufälligen Untergang sowie unvorhersehbare unabwendbare Ereignisse, wie höhere Gewalt, Diebstahl, Streik, Aufruhr und dergleichen. Für Abnutzung im Rahmen des vertragsgemässen gebrauch haftet der Mieter nicht. Der Mieter Verpflichtet sich den Vermieter schad und klaglos zu halten, wenn er aus Schadensereignissen, die im Zusammenhang mit den angemieteten Gegenstand stehen, von Dritten Personen zur Haftung herangezogen wird. Im Falle des Verlustes oder Unterganges (Totalschaden im Sinne des Versicherungsrechtes) des Mietgegenstandes ist dieser durch einen gleichwertigen zu ersetzen oder eine Barentschädigung in Höhe des Zeitwertes. Das ohne unnötigen Aufschub auszuübende Wahlrecht zwischen Ersatzgerät und Barentschädigung liegt beim Vermieter, wobei beim Ersatzgerät erforderlichenfalls ein Wertausgleich stattfindet. Die Ersatzleistung ist binnen 8 Tagen nach Ausübung des Wahlrechtes durch den Vermieter, fällig. Die Zahlung eines allfälligen Wertausgleiches hat mit der Übergabe des Ersatzgerätes zu erfolgen.

## 4.0 RÜCKSTELLUNG - ÜBERNAHME - MÄNGELFESTSTELLUNG

Die Mietgegenstände sind in gutem Zustand, gebrauchsfähig, gereinigt in der Betriebsstätte des Vermieters oder am Übernahmeort, zurückzustellen. Etwaige Mängel sind vor der Rückgabe in einem gemeinsamen Übernahmeprotokoll festzuhalten. Entdeckt der Vermieter Mängel oder Schäden nach der Rücknahme der Mietgegenstände, so werden diese dem Mieter unverzüglich zur Kenntnis gebracht und ihm die Möglichkeit geboten diese zu besichtigen und eine Stellungnahme hierzu abzugeben. Beschädigungen und Mängel, die nicht durch den gewöhnlichen gebrauch der Mietgegenstände bedungen sind, werden vom Vermieter auf Kosten des Mieters behoben. Der Mieter unterstützt den Vermieter bei der Wiedererlangung des ursprünglichen Zustandes der Mietgegenstände.

## 5.0 VERTRAGSAUFLÖSUNG - KÜNDIGUNG

Vor Ablauf der vereinbarten Miet / Verleihzeit kann der Vertrag mit sofortiger Wirkung vom Vermieter ohne Einhaltung einer

SEITE 2 ZU DEN ALLGEMEINEN VERLEIH- UND VERMIETUNGSBEDINGUNGEN FÜR STROMAGGREGATE,  
ELEKTRISCHE ANLAGEN KABEL UND VERTEILER DER FA. ANTON SOMMEREGER ENERGIESYSTEME GMBH

Frist aus wichtigen Gründen aufgelöst werden, insbesondere wenn:

- A) Der Mieter mit der Bezahlung des vereinbarten Mietzinses in Verzug gerät und trotz Mahnung unter Androhung der Vertragsauflösung seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.
- B) Erheblicher nachteiliger Gebrauch des Mietgegenstandes, Einsatz der Mietgegenstände vertragswidrig oder unsachgemäß.
- C) Die Wartung und Pflege vernachlässigt.
- D) Ohne Einwilligung des Vermieters einem Dritten Rechte, welcher Art und Form immer, am Mietgegenstand eingeräumt werden.
- E) Der Mieter ohne Zustimmung des Vermieters den Standort der Mietgegenstände ändert.
- F) Über das Vermögen des Mieters ein Vorverfahren- oder Ausgleichsverfahren, Konkurs eröffnet wird.

Etwaige, sich aus der vorzeitigen Vertragsauflösung ergebenden Schadenersatzansprüche des Vermieters bleiben unberührt.

Bei unbestimmter und auch bei bestimmter Mietdauer / Verleihzeitraum darf der Mieter das Mietverhältnis unter Einhaltung einer 30-tägigen Frist mittels eingeschriebenen Briefes kündigen. Bei zufälligem Untergang, Untergang durch höhere Gewalt Diebstahl und Totalschaden endet das Mietverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bzw. Aufklärungserklärung sofort mit dem Eintritt des Ereignisses. Der Mieter hat den Vermieter vom Ereignis unverzüglich, schriftlich zu verständigen.

#### 6.0 TANKFÜLLUNG / VERGÜTUNG

Der Vermieter stellt das Aggregat mit einer Tankfüllung in R E S E R V E zur Vermietung / Verleih bereit. Eine höhere Tankfüllung bei Übernahme der Anlage wird nicht vergütet.

#### 7.0 MIETPREIS VERLEIHENTGELT ZAHLUNG

Die Mietpreise werden im Einvernehmen mit dem Mieter und den jeweiligen Mietzeitraum festgelegt. Ein Normalarbeitstag umfasst 12 Betriebsstunden. Der Betrieb im 24-Stunden-Einsatz wird mit 60 %igem Aufschlag zum Tagesmietpreis verrechnet. Die Wochenmiete umfasst 5 Arbeitstage zu je 12 Betriebsstunden. Die Monatsmiete umfasst 20 Arbeitstage zu je 12 Betriebsstunden. Sie ist auch zu leisten wenn die tägliche, wöchentliche oder Monatliche Betriebszeit nicht erreicht wird. Die angegebenen Betriebszeiten sind das Verrechnungslimit. Zusätzliche genutzte Betriebsstunden werden gesondert in Rechnung gestellt ebenso wie 24-Stunden-Betrieb. Basis für die Berechnung der Miete / Verleihentgeltes ist der Mietzeitraum und die geleisteten Betriebsstunden innerhalb dieses Zeitraumes. (lt. Betriebsstundenzähler) Etwaige Störung des Betriebsstundenzählers sind dem Vermieter sofort, nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Der Mietpreis ist im Vorhinein zu erlegen und fällig mit der Rechnungslegung. Die Zahlungen müssen Spesenfrei unserem Konto gutgebracht werden. Unvereinbarte Skonti und Nachlässe werden nicht akzeptiert. Die Annahme von Schecks sowie die Zahlung mittels Kreditkarten behalten wir uns vor. Wechsel an Zahlungsstellen werden nicht angenommen. Erfolgt die Rückstellung und Übernahme der Mietgegenstände nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit, Tag, Woche, Monat, so erfolgt die Berechnung des Nutzungsentgeltes für die jeweiligen Zusatzzeiten als einfacher Tagsatz, Wochensatz oder Monatsatz.

#### 7.1 ZAHLUNGSVERZUG

Bei Zahlungsverzug berechnen wir Zinsen im Ausmass von 14 % zuzüglich der ges. Umsatzsteuer. Ausserdem ist der Mieter verpflichtet bei Zahlungsverzug alle Mahn und Inkassospesen sowie alle Kosten und Gebühren für Sicherungsmaßnahmen zu ersetzen.

#### 8.0 KAUTION

Die Kaution wird im Einvernehmen mit dem Mieter und in Ansehung des Umfangs und der Anzahl der zu vermietenden Gegenstände festgelegt. Sie ist im Voraus zu leisten und muss spätestens jedoch bei der Übernahme der Mietgegenstände zur vollen und freien Verfügung des Vermieters sein.

#### 9.0 GERICHTSSTAND / ANZUWENDES RECHT

Als Gerichtsstand vereinbaren die Vertragspartner das sachlich und örtlich zuständige Gericht in KLAGENFURT. Die Vertragspartner unterwerfen sich ausschließlich und alleinig österreichischem Recht

#### 10.0 KONTROLLRECHT

Der Vermieter ist berechtigt, die Einhaltung des Vertrages durch den Mieter insbesondere hinsichtlich der Benützungart und Benützungsdauer sowie Instandhaltung und Service der Mietgegenstände jederzeit an Ort und Stelle zu überprüfen. Der Mieter hat den Vermieter jederzeit Zutritt zum Mietgegenstand zu gewähren.

Allgemeine Geschäftsbedingungen in der Fassung 5/2002 mit Wirksamkeit 2002-05-01.